

**Öffentliche Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	421/2004
Dezernat II gez. Backes, 29.11.2004	
Federführung: 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr	
Produkt: 60.01.01 Stadtentwicklungsplanung	
Datum: 25.11.2004	

08.12.2004	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	
09.12.2004	Hauptausschuss	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	
16.12.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:**Beschluss zur Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW****Beschlussvorschlag UPB:**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen empfiehlt dem Hauptausschuss im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NRW zu beschließen, einen Förderantrag für den Rahmenplan „Osterwicker Str.“ zu stellen und die Planung im Fall einer Förderung mit Eigenmitteln aus der Haushaltstelle 6100.655.0000.7, „Für städtebauliche Planungen“ in den Jahren 2005 und 2006 durchzuführen.

Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NRW, einen Förderantrag für den Rahmenplan „Osterwicker Str.“ zu stellen und die Planung im Fall einer Förderung mit Eigenmitteln aus der Haushaltstelle 6100.655.0000.7, „Für städtebauliche Planungen“ in den Jahren 2005 und 2006 durchzuführen.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat beschließt gemäß § 60 GO NRW nachträglich den Beschluss des Hauptausschusses zu genehmigen, einen Förderantrag für den Rahmenplan „Osterwicker Str.“ zu stellen und die Planung im Fall einer Förderung mit Eigenmitteln aus der Haushaltstelle 6100.655.0000.7, „Für städtebauliche Planungen“ in den Jahren 2005 und 2006 durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Stadt Coesfeld hat für die Erstellung einer Rahmenplanung zur Kulturachse Osterwicker Straße einen Förderantrag für Städtebaufördermittel beim Land NRW gestellt. Die Möglichkeit der Förderung wurde der Stadt inzwischen in Aussicht gestellt. Eine Voraussetzung der Förderung ist die Zusicherung der Bereitstellung der entsprechenden Eigenmittel durch die Stadt. Aufgrund des sehr engen Zeitplanes wird vorgeschlagen den entsprechenden Beschluss als Dringlichkeitsbeschluss im Hauptausschuss zu fassen. Der Beschluss des Hauptausschusses muss gemäß § 60 GO NRW durch den Rat der Stadt genehmigt werden.